

Gewässerschutzrecht bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben

Betreiberpflichten rücken in den Vordergrund

Bei Bau und Betrieb von landwirtschaftlichen Vorhaben sind zahlreiche technische Maßnahmen zum Gewässerschutz einzuhalten. Die Verantwortung der Betreiber im Hinblick auf eine sorgfältige Betriebsweise und eine Kontrolle der Anlagen nimmt zu. Die Landwirte werden verstärkt zu „Umweltbeauftragten“ ihres Betriebes. Der folgende Beitrag soll die Thematik anhand einzelner Beispiele verdeutlichen.

Transparenz und Vollzug des Wasserrechtes werden dadurch erschwert, dass Vorschriften zum Gewässerschutz beispielsweise auch im Baurecht oder im Immissionsschutzrecht verankert sind. Seit einigen Jahren wird daher auf Bundesebene versucht, sämtliche umweltrechtlich relevanten Vorschriften in einem Umweltgesetzbuch zusammenzufassen. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken hinsichtlich des Wasserrechtes ist dieses Vorhaben zunächst verschoben worden. Gemäß Grundgesetz hat der Bund in Bezug auf das Wasserrecht lediglich die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung; die Konkretisierung obliegt den Ländern. Um das Umweltrecht dennoch reformieren zu können, muss zunächst eine Änderung des Grundgesetzes erfolgen.

Bei Planung und Errichtung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben sind aus Sicht des Gewässerschutzes zwei Hauptkomponenten zu beachten. Neben der Frage nach einer gesicherten wasser- und abwassertechnischen Erschließung des Objektes steht die Vermeidung von Gewässerverunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe im Mittelpunkt der Betrachtung.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Wirtschaftsdünger

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit zahlreichen Auflagen verbunden, die nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden sollen. Neben den Vorschriften, deren Umsetzung in konkrete bauliche Maßnahmen münden, gilt ein besonderes Augenmerk einer sachgerechten Betriebsweise sowie der Prüfung und Kontrolle der Anlagen. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [1] regeln verschiedene Paragraphen die Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Gemäß § 19g (2) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) so errichtet und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung erreicht wird. Ergänzend wird im § 26 (2) für Oberflächengewässer und im § 34 (2) für Grundwasser festgelegt, dass Stoffe nur so gelagert



Bild 1: Die Feldlagerung von Festmist kann zu Gewässerverunreinigungen führen

Fig. 1: The field storage of solid manure can contribute to water pollution.

werden dürfen, dass eine schädliche Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist (Bild 1). Gerade diese Betreiberpflichten geraten vor der Vielzahl der technischen Baumaßnahmen oftmals in der Hintergrund der Betrachtung. Gelangen beim Umgang mit Wirtschaftsdüngern dennoch Stoffe in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser und beeinträchtigen die Beschaffenheit des Wassers, so haben die Verursacher (etwa Landwirte) für den daraus entstandenen Schaden, außer bei höherer Gewalt, Ersatz zu leisten (§ 22).

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) [2] als bundesweit gültige Verwaltungsvorschrift beschreibt bauliche und betriebliche Maßnahmen, die in der Regel anzuwenden sind. Danach ist Festmist auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Platte zu lagern. Bei Flüssigmistverfahren ist ein entsprechender Abfüllplatz anzulegen, der über einen Ablauf in einen Lagerbehälter verfügt. Vergleichbare Vorgaben finden sich in den jeweils geltenden Landesbauordnungen.

Dipl.-Ing. Andreas Hackeschmidt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Bartningstr. 49, 64289 Darmstadt; e-mail: a.hackeschmidt@ktbl.de

Schlüsselwörter

Gewässerschutz, Abwasser, Wirtschaftsdünger, rechtliche Rahmenbedingungen

Keywords

Prevention of water pollution, wastewater, manure, legislative framework

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind technische Regelwerke zu berücksichtigen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik definieren. Umfangreich sind die Vorgaben für problematische Stoffe wie die Lagerung von Dieseldieselkraftstoff in einer Hoftankstelle. Aber auch für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern wurden entsprechende Regeln (etwa DIN 11 622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“) [3] aufgestellt, die neben allgemeinen Anforderungen zur Bemessung, Bauausführung und Beschaffenheit von entsprechenden Anlagen ebenfalls Vorgaben hinsichtlich Wartung und Kontrolle enthalten.

Veröffentlichungen von fachtechnisch-wissenschaftlichen Vereinigungen wie dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) [4] oder der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. [5] sind bei der Interpretation der Vorschriften oder bei deren baulichen Umsetzung hilfreich.

Wesentlich für Anlagen zum Umgang mit Wirtschaftsdüngern sind auf Länderebene die Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). In Bayern [6], Brandenburg [7], Hessen [8] oder Schleswig-Holstein [9] gelten nur einige der in den Verordnungen festgelegten Anforderungen. In den Verordnungen findet sich auch die Ermächtigung für JGS-Anlagen, die Anforderungen in Verwaltungsvorschriften (Schleswig-Holstein), durch Merkblätter (Baden-Württemberg [10]) oder Anforderungskataloge (Bayern) festzulegen. Hier findet sich eine Vielzahl von detaillierten Vorgaben für die Bauausführung, die betrieblichen Maßnahmen und Kontrollen, die umzusetzen sind.

So wurde beispielsweise die Grundsatzanforderung in Hessen festgelegt, dass Un-dichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sein müssen.

Diese allgemeine Vorgabe verpflichtet die Anlagenbetreiber bereits zur Installation entsprechender Kontroll- oder Sicherheitseinrichtungen. Für einwandige unterirdische Behälter bedeutet dies den Einbau eines Leckererkennungssystems mit Foliendichtung, Drainageschicht und Kontrollschacht. Hierbei handelt es sich lediglich um ein Ausführungsbeispiel, andere Alternativen werden ausdrücklich zugelassen, soweit der Zweck ebenfalls erfüllt wird. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortlichkeit eine Lösung vorzusehen, die den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht. Für bestehende Anlagen gibt es keine Übergangsregelung, so dass mindestens Anforderungen wie Dichtigkeit, Überwachbarkeit sowie Umsetzung der allgemein anerkan-

ten Regeln der Technik eingehalten werden müssen. Ein genereller nachträglicher Einbau einer Leckerkennungsdrainage bei unterirdischen Behältern ist nicht vorgesehen. In Wasserschutzgebieten kann die zuständige Wasserbehörde dies jedoch anordnen.

Darüber hinaus kann auf Grundlage der vorgenannten wasserrechtlichen Vorschriften gefolgert werden, dass der Betreiber selbst regelmäßig den Behälter und die Nebeneinrichtungen zu prüfen hat. In einem Betriebstagebuch sollten die regelmäßigen Prüfungen sowie deren Ergebnis dokumentiert werden, um der Wasserbehörde entsprechende Angaben vorlegen zu können. Der Anlagenbetreiber hat bei Schadensfällen und Betriebsstörungen aufgetretene Mängel jeweils kurzfristig zu beseitigen oder die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und bei Bedarf zu entleeren. Ihm obliegt auch die Pflicht, wenn beim Austreten von Flüssigmist eine Gewässergefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Im Hinblick auf die Lagerung von Wirtschaftsdüngern fallen in einigen Ländern (Nordrhein-Westfalen [11], Rheinland-Pfalz [12], Sachsen [13]) diese Anlagen nicht in den Anwendungsbereich der VAwS. Die grundsätzlichen wasserrechtlichen Anforderungen sind dennoch zu beachten.

Abwasserbeseitigung

Auch bei der Abwasserbeseitigung, die so zu erfolgen hat, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, können auf den Landwirt Betreiberpflichten zukommen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt zwar in der Regel der Gemeinde, kann aber von dieser auf den Grundstückseigentümer übertragen werden, der dann eine Abwasserbehandlungsanlage auf seinem Grundstück zu errichten hat (*Bild 2*).

Das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer oder den Untergrund bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur befristet erteilt wird. Für die Behandlung häuslicher Abwässer bis zu einer Menge vom 8 m³/Tag findet die DIN 4261 „Kleinkläranlagen“ [14] als allgemein anerkannte Regel der Technik Anwendung.

Die Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass

- alle Anlagenteile, die der regelmäßigen Wartung bedürfen, gut zugänglich sind

Bild 2: Der Selbstbau von Abwasserbehandlungsanlagen hat sehr sorgfältig zu erfolgen

Fig. 2: Self-made construction of wastewater treatment plants must be carried out very carefully

- Belästigungen und Gefährdungen der Umwelt vermieden werden
- die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet ist
- für die Einleitung vorgesehene Gewässer nicht über das erlaubte Maß hinaus belastet werden

Für den ordnungsgemäßen Betrieb, ihre Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer unabhängig von behördlichen Kontrollen verantwortlich. Die Behörden können in der wasserrechtlichen Erlaubnis Wartungsverträge durch entsprechend qualifizierte Fachleute vorschreiben.

Literatur

- [1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695); zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632).
- [2] Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 27. 2.1986 (GMBl. S. 95), berichtigt am 4. 4.1986 (GMBl. S. 202)
- [3] DIN 11622, „Gärfuttersilos und Güllebehälter“, Teil 1 – 4, Juli 1994, Beuth-Verlag, Berlin
- [4] Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.: Arbeitsblatt 21102, „Flüssigmist-Außenlagerung“, 1995
- [5] Abwassertechnische Vereinigung e. V., Merkblatt M 702, „Wirtschaftsdünger, Abfälle und Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben“, 1995
- [6] Bayern, VAwS vom 3. 8.1996 (GVBl. S. 348)
- [7] Brandenburg, VAwS vom 19.10.1995 (GVBl. II S. 634)
- [8] Hessen, vom 16.9.1993, geändert durch die Verordnung zur Änderung der VAwS vom 28.12.1994 (GVBl. I 1995 S. 20), vom 6.6.1995 (GVBl. I S. 411), Gesetz zur Neuorganisation der hessischen Umweltverwaltung vom 15.7.1997 (GVBl. I S. 232) und Dritte Verordnung zur Änderung der VAwS vom 9.7.1999 (GVBl. I S. 384)
- [9] Schleswig-Holstein, VAwS vom 29. 4.1996 (GS SH. II, Gl. Nr. 2130-0-7 – GVObI. S. 448, berichtigt S.592)
- [10] Baden-Württemberg, Merkblatt „Gülle-Festmist-Jauche-Gärsaft“, 1992
- [11] Nordrhein-Westfalen, VAwS vom 12. 8.1993 (GVBl. S. 676), geändert am 10.10.1994 (GVBl. S. 958, 1013)
- [12] Rheinland-Pfalz, VAwS vom 1. 2.1996 (GVBl. S. 121)
- [13] Sachsen, VAwS vom 28. 4.1994 (GVBl. S. 966)
- [14] DIN 4261 „Kleinkläranlagen“, Teil 1: Februar 1991; Teil 2: Juni 1984; Teil 3: September 1990; Teil 4: Juni 1984; Vornorm Teil 11: Juni 1992; Vornorm Teil 31: Juni 1992, Beuth-Verlag, Berlin.

